Anmerkungen zum Besuch der Berufsschule

Im Folgenden wird auf Regelungen hingewiesen, die den Besuch der Berufsschule betreffen. Die Grundlagen hierfür sind folgende Gesetze und Verordnungen, die Sie hier in der „Ausbildungsmappe Zahntechnik“ unter Gesetze finden:

- Verordnung über berufsbildende Schulen in Niedersachsen
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Schulbesuch

Die Berufsausbildung findet in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel an zwei Lernorten statt: in den Betrieben der Wirtschaft und den berufsbildenden Schulen (§ 2 (1) BBiG).

1. Anmeldung zur Berufsschule

Da die Berufsausbildungsverträge zwischen den Auszubildenden (und u.U. deren Erziehungsberechtigten) und den Betrieben abgeschlossen werden, muss der Ausbilder die Anmeldung bei dem anderen dualen Partner der Berufsausbildung, der Berufsschule, vornehmen. Sollte die Ausbildungszeit vor Ablauf des Ausbildungsvertrages abgebrochen werden, muss der Ausbilder den Auszubildenden von der Schule abmelden.

2. Schulpflicht

Der Ausbilder ist verpflichtet, den Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule freizustellen (§ 15 BBiG). Die Anrechnung der Schulzeit auf die Arbeitszeit wird für alle Auszubildenden im § 9 JArbSchG geregelt. Ein Schultag, an dem mehr als 5 Unterrichtstunden erteilt werden, wird für den Auszubildenden als 8-Stundentag gewertet. Am zweiten (kurzen) Berufsschultag steht er dem Ausbilder zur betrieblichen Ausbildung zur Verfügung. Dabei gilt für die zeitliche Einteilung an diesem Tag folgende Regelung:
Die Unterrichtszeit am zweiten Berufsschultag wird auf die Arbeitszeit als Zeitstunden angerechnet (§ 9 (2) 3.). Die Wegezeiten von der Berufsschule zum Betrieb werden auf die Arbeitszeit nicht angerechnet, auch dann nicht, wenn der Berufsschulunterricht aus nicht vorhergesehenen Gründen ausgefallen ist. Ebenfalls nicht angerechnet werden Zeiten zur Erholung und zur Einnahme des Essens zwischen Unterrichtsende und Aufnahme der Arbeit im Betrieb. Gemäß dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes", weisen wir auf die Änderung des § 9 hin, wonach nunmehr Auszubildende, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, nach dem Besuch der Berufsschule in jedem Fall den Betrieb aufzusuchen haben.

3. Fehlzeiten in der Schule

Da die Freistellung von der betrieblichen Ausbildung zweckgebunden ist, muss die Schule den Betrieb davon in Kenntnis setzen, wenn der Auszubildende seiner Verpflichtung, die Schule zu besuchen, nicht nachkommt und dafür keine ausreichende Entschuldigung vorgelegt hat. In der Regel hat die Entschuldigung einen Vermerk des Ausbilders über seine Kenntnisnahme zu enthalten.

Fehlzeiten können aus folgenden Gründen entschuldigt werden:

- aus privaten Gründen des Auszubildenden (Krankheit, Familienangelegenheiten etc.),

- bei überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, wie z.B. den vorgeschriebenen Kursen des Überbetrieblichen Ausbildungszentrums,
- im Falle von Bildungsurlaub nach dem Bildungsurlaubsgesetz,
- im Falle von Angelegenheiten im Rahmen der Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Alle Fehlzeiten, die nicht entschuldigt werden können, **müssen** als unentschuldigt im Zeugnis vermerkt werden.

4. Urlaub

Urlaub soll grundsätzlich in den Schulferien genommen werden, wenn mit ihm eine Abwesenheit von der Schule verbunden ist. Sollte aus wichtigen Gründen der Jahresurlaub in der Schulzeit genommen werden müssen, nehmen die Auszubildenden an dem regulären Unterricht teil, für den jedoch kein Urlaubstag angerechnet wird (dies gilt auch für den kurzen Berufsschultag). Ist der Auszubildende in dieser Zeit verreist, so kann der Klassenlehrer verlangen, dass der Unterricht an einem anderen Tag nachgeholt wird.

Unterrichtsorganisation

Die Stundentafel der Berufsschule sieht 12 Stunden Berufsschulunterricht pro Woche vor. Die Erteilung der vollständigen Stundenzahl ist von den zur Verfügung stehenden Lehrkräften abhängig und kann daher auch weniger sein. Ein Ausgleich solchen Defizits kann zu späteren Zeiten vorgenommen werden. Diese 12 Stunden sind in 7 Stunden berufsbezogenen und 5 Stunden allgemeinbildenden Unterricht aufgeteilt.

Die Aufteilung des berufsbezogenen Unterrichts in Lernfeldern können Sie dem beigefügten Rahmenlehrplan entnehmen.

Der allgemeine Lernbereich gliedert sich in den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht und umfasst die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Politik, Wirtschaft, Religion und Sport, sowie Mathematik, musisch-kulturelle und naturwissenschaftliche Unterrichtsangebote (je nach Berufsschule).

Gleichwertigkeitsregelung (siehe dazu § 29 ff BbS-VO)

Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss haben die Möglichkeit, mit dem Abschluss der Berufsausbildung den mittleren Bildungsabschluss zu erwerben.
Die Voraussetzungen dafür sind einerseits eine entsprechende Vorbildung in bezug auf Fremdsprachen (dies wird im Einzelfall geklärt), andererseits muss das Abschlusszeugnis der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 aufweisen.
Auszubildende ohne fremdsprachliche Vorbildungen können u.U. ein Zusatzlehrangebot für Fremdsprachen nutzen. Näheres dazu kann in der Schule (Klassenlehrer) erfragt werden.

Studienfahrten

Es besteht nach dem Wandererlass für jede Berufsschulklasse einmal in der Ausbildungszeit u.a. die Möglichkeit, eine mehrtägige Studienfahrt durchzuführen. Diese Fahrten sollen einen sportlichen oder einen beruflichen

Anmerkungen zum Besuch der Berufsschule

Bezug haben. Siehe dazu hier in der „Ausbildungsmappe Zahntechnik“ unter Gesetze: Schulwanderungen und Schulfahrten (Erlass vom 15. September 2003).

Die Teilnahme an den Fahrten ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend, da es sich um eine besondere Unterrichtsveranstaltung handelt.

Die Dauer einer Studienfahrt kann bis zu 6 Tagen betragen [siehe Schulwanderungen und Schulfahrten – Erlass vom 15. September 2003 I. 2.Berufsschulen (Teilzeitform)]. Je nachdem wird die den Betrieben entzogene Zeit "zurückerstattet", indem der Berufsschulbesuch für eine bestimmte Zeit als abgegolten gilt. Beträgt die Dauer der Fahrt 3 - 4 Tage, so ist der Unterricht für 2 Wochen abgegolten (incl. der Woche der Fahrt). Beträgt die Dauer der Fahrt 5 - 6 Tage, so ist der Unterricht für 3 Wochen abgegolten (incl. der Woche der Fahrt). Dies wird in der Regel in den Ankündigungsschreiben an die Betriebe mitgeteilt. Studienfahrten gehen somit zeitlich immer zu Lasten der Schulzeit.

Information

„Klassenfahrten an der berufsbildenden Schule II in Göttingen“

„Klassenfahrten & Co“ sind ein beliebtes Thema und führen oft zu Fragen und Missverständnisse! Daher hier die wichtigsten Informationen im Überblick!

Klassenfahrten (schulisch)	Bildungsfahrten (rein Privat)
Einleitend: Klassenfahrten sind in der Berufsschule (Teilzeitschulform) eigentlich **nicht** üblich. Sollten dennoch Klassenfahrten gewünscht, geplant und durchgeführt werden, so dürfen diese nur 2 Werktage dauern und müssen einen Bildungscharakter haben, d.h. sie müssen berufs-spezifisch sein. **Ausnahme (Dauer):** Liegt ein Wochende vor oder nach den 2 Wertagen, so **kann** dieses Wochenende (Samstag und Sonntag) mit einbezogen werden. Die Betonung liegt hier auf „kann“! Diese Tage dürfen relativ „frei“ geplant werden, d.h. Stadtrundgang, Museen etc.. **Spielregeln für Klassenfahrten in der berufsbildenden Schule II Göttingen (Niedersachsen):** 1. maximal 2 Werktage 2. müssen von der Schulleitung genehmigt werden und 3. sind somit eine schulische Veranstaltung, an der alle teilnehmen müssen! 4. sie muss Bildungscharakter haben, d.h. berufsspezifisch sein 5. An- und Abfahrt muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus oder Bahn) geplant und durchgeführt werden 6. darf nur innerhalb Deutschlands sein 7. darf nicht zu Vergnügungs-zwecken dienen	**Einleitend:** Bildungsfahrten kann jeder Arbeitnehmer (auch Auszubildender) beantragen. Sie sind absolut unabhängig von schulischen Veranstaltungen und damit **rein privater Natur**. **Wichtig:** Bildungsurlaub ist ein Anspruch von Arbeitnehmern und Auszubildenden, der nichts mit schulischen und überbetrieblichen Maßnahmen zu tun hat! Er dient der Weiterbildung auf kultureller oder beruflicher Basis des Arbeitnehmers (Auzubildenen). **Dieser Anspruch ist gesetzlich (Niedersächsisches Bildungsurlaubs-gesetz – NbildUG) geregelt.** Der Antrag und auch die Anfrage nach speziellen Bildungsfahrten ist beim „Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e.V. - Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung -„ in Hannover zu stellen. Dort können auch bestehende Bildungsangebote nachgefragt werden. Jeder Arbeitnehmer (auch Auszubildender) hat Anspruch auf Bildungsurlaub, laut §2 (4) NbildUG umfasst der Anspruch auf Bildungsurlaub fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Der Bidlungsurlaub muss **privat organisiert** und vorher (ca. 3-6 Monate) bei der Behörde (s.o.) beantragt werden. Der Arbeitgeber muss mindestens 4 Wochen vorher über den Bildungsurlaub informiert werden. Der Bildungsurlaub ist ein zusätzlicher Urlaub. Er darf nicht vom Jahresurlaub abgezogen werden (siehe § 6 (1) NbildUG).

Anmerkungen zum Besuch der Berufsschule

Erklärungen zum Rahmenlehrplan der berufsbildenden Schule II in Göttingen

Im Rahmen der Neuordnung der Ausbildung für Zahntechniker/ Zahntechnikerinnen ist seit August 1998 ein neuer Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschulen gültig (siehe auch Bundesanzeiger Nr. 94a vom 23. Mai 1998 – hier in der „Ausbildungsmappe Zahntechnik“ unter Ausbildung).

Während bisher die schulischen Inhalte des berufsbezogenen Unterrichts die prothetischen Arbeitsfelder widerspiegelten, orientiert sich die Reihenfolge der schulischen Inhalte nun an den Ausbildungsabläufen, die in der Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind. Schulische und betriebliche Inhalte sind so aufeinander abgestimmt, dass sie fast parallel vermittelt werden sollen.

Wie bisher auch, ist die Frage der Umsetzung des neuen Rahmenlehrplans eine Frage der personellen Ausstattung der Schule.

Die schulischen Inhalte der Ausbildung sind in 13 Lernfelder gegliedert, die im Folgenden aufgeführt sind. Lernfelder sind in verschiedenen Ausbildungsjahren aufgeführt, wenn sie mit entsprechenden Stunden eingeplant sind (siehe auch hier in der „Ausbildungsmappe Zahntechnik“ unter Ausbildung – „Rahmenlehrplan“ und Berufsschule „Lernfelder“).

1. Ausbildungsjahr	
Lernfeld 1	Arbeitsunterlagen erstellen und bewerten
Lernfeld 2	Unterkieferbewegungen beschreiben und ihre Nachahmung in Simulatoren bewerten
Lernfeld 3	Die Übertragung von Modellen in Simulatoren durchführen und bewerten
Lernfeld 4	Das natürliche Gebiß und seine Erkrankungen
Lernfeld 5	Rekonstruktion von Zähnen nach verschiedenen Konzepten durchführen und bewerten

2. Ausbildungsjahr mit Zwischenprüfung (meistens im Mai)	
Lernfeld 6	Immediat- und Interimsprothesen planen, herstellen und bewerten
Lernfeld 7	Oberflächengestaltung und biologische Verträglichkeit zahntechnischer Produkte
Lernfeld 10	Totale Prothesen planen, herstellen und bewerten

3. + 4. Ausbildungsjahr mit Abschlussprüfung	
Lernfeld 8	Formgebung metallischer Werkstoffe
Lernfeld 9	Zahnfarbene Werkstoffe auswählen, verarbeiten und bewerten
Lernfeld 11	Füllungen, Kronen und Brücken planen, herstellen und bewerten
Lernfeld 12	Partielle Prothesen planen, herstellen bewerten
Lernfeld 13	Einfache kieferorthopädische Apparate konstruieren, Grundlagen der Schienen – und Defektprothetik

Anmerkungen zum Besuch der Berufsschule

Gewichtung der Lernfelder: 1. Ausbildungsjahr Zahntechnik

LERNFELD:		GEWICHTUNG:
Lernfeld 1: Arbeitsunterlagen erstellen...		20%
Lernfeld 2: Unterkieferbewegungen beschreiben ...		20%
Lernfeld 3: Die Übertragung von Modellen...		10%
Lernfeld 4: Das Gebiss als Ganzes...		30%
Lernfeld 5: Rekonstruktion von Zähnen...		20%

Gewichtung der Lernfelder: 2. Ausbildungsjahr Zahntechnik

LERNFELD:		GEWICHTUNG:
Lernfeld 6: Immediat- und Interimsprothesen		40%
Lernfeld 7: Oberflächengestaltung und biologische		25%
Lernfeld 10: Totale Prothesen planen, herstellen...		35%

Gewichtung der Lernfelder: 3. + 4. Ausbildungsjahr Zahntechnik

LERNFELD:		GEWICHTUNG:
Lernfeld 8: Formgebung metallischer Werkstoffe		30%
Lernfeld 9: Zahnfarbene Werkstoffe auswählen ...		10%
Lernfeld 11: Füllungen, Kronen und Brücken ...		25%
Lernfeld 12: Partielle Prothesen planen, herstellen...		25%
Lernfeld 13: Einfache kieferorthopädische Geräte...		10%

Hinweis: **Die Gewichtung verändert sich bei Vorziehern, da das Lernfeld 13 noch nicht unterrichtet wurde.**

Gewichtung der Lernfelder: 3. Ausbildungsjahr Zahntechnik

LERNFELD:		GEWICHTUNG:
Lernfeld 8: Formgebung metallischer Werkstoffe		33%
Lernfeld 9: Zahnfarbene Werkstoffe auswählen ...		11%
Lernfeld 11: Füllungen, Kronen und Brücken ...		28%
Lernfeld 12: Partielle Prothesen planen, herstellen...		28%